

Personalvermittlung und Datenschutz

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung der **KommunikationsWerkstatt – Alexander Henrich**, Rosenstraße 24, 35767 Breitscheid-Medenbach – Deutschland, nachfolgend **KommunikationsWerkstatt** genannt und dem Auftraggeber/Kunde/Entleiher, nachfolgend **AG** genannt.

Die Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen, auch wenn ein ausdrücklicher Hinweis dann nicht mehr erfolgt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Der **AG** verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber, personenbezogene Daten schriftlich oder mündlich zugänglich zu machen.

1. Allgemeines / Datenschutz

1.1 Eine Vermittlung gilt als gegeben, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit und ohne vorherige Überlassung des Mitarbeiters, der den Status eines Kandidaten hat, zustande kommt. Dabei zählt jegliche Art der Beschäftigung (Honorarbasis, Angestelltenvertrag, Minijob, befristet oder unbefristet o.ä.); dies gilt auch, wenn und soweit das Arbeitsverhältnis zwischen dem **AG** und dem eingesetzten Arbeitnehmer des **KommunikationsWerkstatt** aufgrund einer gesetzlichen Anordnung und damit ohne oder sogar gegen den Willen des **AG** entsteht.

Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeiten von **KommunikationsWerkstatt** zu einem Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer, so erwächst ein Provisionsanspruch, wobei Mitursächlichkeit genügt. Nimmt der Arbeitssuchende innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ein zunächst abgelehntes Arbeitsverhältnis, welches über **KommunikationsWerkstatt** nachgewiesen oder vermittelt wurde, doch auf oder auch zu anderen Bedingungen auf, so gilt dies als Nachweis oder eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch **KommunikationsWerkstatt**, so dass ein Provisionsanspruch besteht.

Das vorgenannte Honorar ist ebenfalls fällig, soweit es zum Abschluss von Verträgen im Rahmen des HGB als Freelancer, Freiberufler, Berater kommt, wenn diese sich als Beschäftigungsform anbieten.

1.2 **KommunikationsWerkstatt** und der **AG** beachten das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweiligen Fassung.

1.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Kandidat im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsvertrages fort. Der Auftraggeber hat die von **KommunikationsWerkstatt** übergebenen Unterlagen auf Verlangen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen und Vorschriften, zurückzugeben oder zu löschen. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Kandidaten* bzw. Bewerbers*, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

1.4 Der **AG** verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten (Namen, Adressen, Bewerbungsunterlagen etc.) und Profile der vorgeschlagenen Kandidaten oder Mitarbeiter* von **KommunikationsWerkstatt** an Dritte weiterzugeben und die Bewerbungsunterlagen ausschließlich zum Zwecke der Besetzung der bestehenden Vakanz zu verwenden. Die Einholung von Referenzen bei ehemaligen Arbeitgebern darf nur in Absprache mit **KommunikationsWerkstatt** erfolgen.

1.5 Nach Abschluss des Bewerbungsprozesses verpflichtet sich der **AG**, alle personenbezogenen Daten der Kandidaten zu löschen. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Kandidaten* bzw. Bewerbers*, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

2. Personalvermittlung

2.1 Hat sich ein durch **KommunikationsWerkstatt** vorgeschlagener Kandidat bereits zuvor unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim **AG** beworben, ist der **AG** verpflichtet, **KommunikationsWerkstatt** unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsprofile über diesen Sachverhalt zu unterrichten. Da die Bewerbungsprofile dem **AG** in anonymisierter Form mit Bewerbungsfoto vorliegen, ist die Unterrichtung vor einem Vorstellungstermin bzw. vor der Offenlegung von Kontaktdaten zwingend erforderlich. In diesem Fall wird **KommunikationsWerkstatt** keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten erbringen.

2.2 Die Angaben von **KommunikationsWerkstatt** zu fachlichen Kompetenzen und Kenntnissen der Kandidaten beruhen nicht auf eigenen Ermittlungen, sondern auf den Auskünften des Kandidaten und Informationen von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen wird von **KommunikationsWerkstatt** deshalb nicht übernommen. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Kandidat nicht anderweitig vermittelt wird oder selbst ohne **KommunikationsWerkstatt** einen Vertrag bei einem anderen Unternehmen abschließt. Für Schäden, die durch Weiterleitung falscher Angaben entstehen, haftet **KommunikationsWerkstatt** nur im Rahmen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

Der Abschluss eines Anstellungsvertrages liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des **AG**. **KommunikationsWerkstatt** haftet daher nicht für im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Bewerber eintretende Ereignisse wie das Feststellen fehlerhafter Angaben des Bewerbers, Leistungsschwäche, Unstimmigkeiten, Schäden, Auflösung des Anstellungsvertrages vor und nach Arbeitsantritt u.a.m. Der Anspruch von **KommunikationsWerkstatt** auf die vereinbarte Vermittlungsprovision sowie den Kostenersatz bleibt davon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

3. Konditionen Personalvermittlung

3.1 **KommunikationsWerkstatt** hat Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars, die Höhe errechnet sich prozentual vom steuerpflichtigen Bruttojahresgehalt inklusive Boni und Sonderzahlungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, das der **AG** mit dem Mitarbeiter vereinbart. Eine Vermittlung gilt auch immer als erfolgreich, wenn nicht der **AG** eine Festanstellung mit dem Kandidaten begründet, sondern ein dem **AG** nahestehendes Unternehmen, z.B. eine Holdinggesellschaft, eine Tochter-, Schwester- oder sonstige Konzerngesellschaft, eine Beteiligungsgesellschaft oder andere nahestehende Unternehmen, z.B. Unternehmen mit identischen Mehrheitsgesellschaftern, sowie andere Personaldienstleister, sofern die Festanstellung bei dem nahestehenden Unternehmen nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist als die Vermittlung durch **KommunikationsWerkstatt**, bzw. eine vorangegangene Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder auf Honorarbasis, Interimvertrag, Minijob, freie Mitarbeit, befristet oder unbefristet, sozialversicherungspflichtig, sozialversicherungsfrei o.ä.

3.2 Der **AG** verpflichtet sich, **KommunikationsWerkstatt** den Abschluss eines Vertrages mit einem von **KommunikationsWerkstatt** vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss unter Angabe des vereinbarten Jahresbruttogehaltes mitzuteilen. Gehaltsbestandteile wie z.B. Provisionen, Sonderzahlung und Boni, die zum Vertragsschluss noch nicht beziffert werden können, müssen zum Ende des ersten Beschäftigungsjahres vom **AG** belegt und **KommunikationsWerkstatt** übermittelt werden. Sich daraus ergebende Differenzen werden, wie in 3.1 beschrieben, nachträglich fakturiert. Auf Verlangen ist der **AG** verpflichtet, den Teil des mit dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrages zu übersenden, in dem alle Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Wird der Anstellungsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen, oder wird der vorgeschlagene Kandidat für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, besteht der Honoraranspruch von **KommunikationsWerkstatt** in vollem Umfang.

3.3 Das Honorar wird nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem vorgeschlagenen Kandidaten mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sonstige Kosten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn ein Vertrag bis zu zwölf Monate nach Präsentation mit einem von **KommunikationsWerkstatt** vorgeschlagenen Kandidaten geschlossen wird.

3.4 Die Rückerstattung der Vermittlungsprovision wird grundsätzlich ausgeschlossen.

3.5 Anfallende Reisekosten für Vorstellungsgespräche übernimmt der **AG**.

4. Schlussbestimmungen, Aufrechnung, Gerichtsstand

4.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch **KommunikationsWerkstatt**. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt.

4.3 Der **AG** kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von **KommunikationsWerkstatt** nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

4.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für Breitscheid-Medenbach zuständige Gericht (Herborn).

* Dies umfasst jeweils die männliche und weibliche Form.